

VOLLMACHT

RECHTSANWALTSKANZLEI SAUER WOLFF MARTIN,

wird in Sachen

wegen

Vollmacht erteilt.

Die Vollmacht ermächtigt zu allen die Rechtsangelegenheit betreffenden Handlungen, insbesondere:

1. zur Prozessführung,
2. zur Stellung von Anträgen auf Scheidung der Ehe und Anträgen in Folgesachen,
3. zur Erhebung einer Widerklage,
4. zur Vornahme und Entgegennahme von Zustellungen,
5. zur Bestellung eines Vertreters und zur Bestimmung von Unterbevollmächtigten,
6. zur Bestellung eines Bevollmächtigten für die höheren Instanzen,
7. zur Beseitigung des Rechtsstreites durch Vergleich,
8. zur Erklärung des Verzichtes auf den Streitgegenstand,
9. zur Erklärung des Anerkenntnisses des vom Gegner geltend gemachten Anspruches,
10. zur Einlegung und Zurücknahme von Rechtsmitteln einschließlich des Verzichtes auf solche,
11. zur Vornahme aller erforderlichen Maßnahmen der Zwangsvollstreckung,
12. zur Beantragung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung,
13. zur Betreibung des Kostenfestsetzungsverfahrens.

Weiterhin ermächtigt die Vollmacht zur Entgegennahme von Geldern, Wertsachen und sonstigen Sachen, insbesondere des Streitgegenstandes und der vom Gegner, der Justizkasse oder sonstigen Dritten zu erstattenden Kosten sowie zur Verfügung darüber ohne die Beschränkung des § 181 BGB.

Die Vollmacht berechtigt weiter zur Abgabe aller das streitige Rechtsverhältnis betreffenden Willenserklärungen, insbesondere von einseitigen Willenserklärungen wie ordentliche und außerordentliche Kündigungen, und von Erklärungen zur Begründung und Aufhebung des streitigen Rechtsverhältnisses.

.....,den
Ort Datum

.....
(Unterschrift, ggf. mit Firmenstempel)